B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für Turn- oder Sporthallen der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH

Präambel

Diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen gilt ausschließlich für die Überlassung der Gymnastikräume, Turn- oder Sporthallen der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH. Der bisherige Geltungsbereich für Schulräume wird aufgehoben. Diese Änderung sowie die Neufassung einer Benutzungsordnung für Schulräume, Schulhöfe und schulische Außensportanlagen tritt mit Wirkung vom 01.08.2027 in Kraft.

I. Allgemeines

§ 1

Die Stadt Karlsruhe und die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (= KSBG) überlassen auf Antrag unter Beachtung dieser Benutzungsordnung sowie von § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in jederzeit widerruflicher Weise Schulräume sowie gedeckte Sportstätten (Gymnastikräume, Turn- oder Sporthallen) zur Mitbenutzung an Vereine und Organisationen, die im Interesse eines größeren Kreises der Bürgerschaft arbeiten. Die Vergabe der gedeckten Sportstätten erfolgt nach den Grundsätzen der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten in der jeweils aktuellen Fassung. Schulräume werden in der Regel nur zu solchen Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht statthaft.

§ 2

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten sowie Schulinventar, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Benutzer wird jedoch nach Möglichkeit Rechnung getragen. Eine selbständige Vergabe von Schulräumen und gedeckten Sportstätten durch die Schulleitungen, Lehrkräfte oder Schulhausmeister ist nicht gestattet.

§ 3

Die Überlassung von Schulräumen erfolgt werktags in den Nachmittags- und Abendstunden in der Regel bis 22.00 Uhr. Ferienzeiten sind von der Belegung ausgenommen. Die Überlassung von gedeckten Sportstätten an die Sportvereine erfolgt in der Regel werktags von 17.30 bis 22.00 Uhr. Es ist zu gewährleisten, dass das Schulhaus einschließlich Turn- oder Sporthalle bis spätestens 22.00 Uhr geräumt ist.

Eine in Ausnahmefällen länger als 22.00 Uhr dauernde Belegung, die Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Vermieter.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

§ 4

Die Anträge auf Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn bzw. -tag schriftlich einzureichen bei:

1. der jeweiligen Schulleitung ➢ - bei Schulräumen, gedeckten Sportstätten für eine evtl. Überlassung während der üblichen Unterrichtszeiten

2. a) der jeweiligen Ortsverwaltung (bei Schulräumen, gedeckten Sportstätten in den eingegliederten Vororten) ➢ - soweit es sich um Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien handelt -

 b) der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (bei neu errichteten Turn- oder Sporthallen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen) ➢

 c) der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (bei Turn- oder Sporthallen im Rahmen der Auftragserledigung für das Schul- und Sportamt bei der Vermietung an Sportvereine und Sportverbände) ➢

 d) dem Schul- und Sportamt ➢ - für die Überlassung von Schulräumen außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten bzw. an Samstagen, Sonn- und und Feiertagen sowie während der Schulferien -

Antragsberechtigt sind die Vertretungsberechtigten der Vereine oder Organisationen.

§ 5

Die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Überlassungsvertrages; eine Änderung ist nur durch schriftliche Vereinbarung möglich.

Die Überlassungsbedingungen gelten durch den Benutzer mit Zugang der Belegungsübersicht bzw. des Mietvertrages der überlassenen Räume als anerkannt.

III. Überlassungsbeginn, Überlassungsende

§ 6

Vor Zugang einer aktualisierten Belegungsübersicht bzw. eines schriftlichen Mietvertrages ist eine Inanspruchnahme städtischer Schulräume und der gedeckten Sportstätten nicht gestattet. Das Überlassungsverhältnis wird erst mit dem Zugang der Belegungsübersicht an den Benutzer bzw. der Rücksendung des unterschriebenen Mietvertrages an den Vermieter rechtswirksam.

§ 7

1. Das Überlassungsverhältnis endet durch

 a) Ablauf der Überlassungsdauer,

 b) Kündigung seitens der Stadt bzw. der KSBG aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Ziffer 2 genannten Gründen,

 c) Rücktritt oder Verzicht seitens des Benutzers.

2. Das Überlassungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

 Dies gilt insbesondere dann, wenn

 a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden,

 b) die Benutzer oder deren Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen,

 c) die Benutzer mehr als 2 Abrechnungszeiträume im Zahlungsrückstand sind,

d) die überlassenen Räume nicht ausgelastet oder anderweitig benötigt werden.

e) die Benutzer gegen Ordnungsvorschriften (z. B. Haus-, Hallenordnung etc.) zuwiderhandeln.

Das Recht zur Entscheidung hierüber steht ausschließlich der Stadt bzw. der KSBG zu.

IV. Pflichten der Benutzer

§ 8

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Schulleitungen oder eines Beauftragten (Hausmeister) zu folgen und die in den Schulgebäuden bzw. Hallen jeweils ausgehängte Haus- und Hallenordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten. Den mit der Überwachung der Haus- bzw. Hallenordnung beauftragten Bediensteten der Stadt Karlsruhe sowie der KSBG, der Schulleitungen oder den Lehrkräften ist jederzeit der Zutritt zu den mitbenutzten Räumen, gedeckten Sportstätten zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen und deren Abstellung zu verlangen.

§ 9

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass

a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der überlassenen Räume eine für die Einhaltung der Haus- bzw. Hallenordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,

b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

Die Benutzer verpflichten sich, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitzplätze bzw. Stehplätze vorhanden sind. Bei öffentlichen oder bei großen Veranstaltungen sind Eintrittskarten auszugeben. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind außerdem die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Die Einrichtung der Räume (Bestuhlung, Podium u. ä.) ist Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Schulleitungen bzw. Hausmeister, städtisches Hochbauamt bzw. Ortsverwaltung), bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern nach einem vom städtischen Bauordnungsamt genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Die Benutzer haben den notwendigen Aufsichts- und Kontrolldienst und ggfs. das Personal für die Garderobe zu stellen.

Die Benutzer verpflichten sich, die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen über die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden zu unterrichten, sich über die Fluchtwege, Nottelefone etc. für den Fall drohender Gefahr bei der Schulleitung zu informieren und die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen hierüber zu unterrichten. Falls die überlassenen Räume nicht anderweitig belegt sind, können sie 1/4 Stunde vor der festgesetzten Benutzungszeit betreten werden. Die Benutzer verpflichten sich, die vertraglich vereinbarten Überlassungszeiten einzuhalten.

§ 10

Die Benutzer sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Schulräume und gedeckten Sportstätten sowie deren Anlagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs verantwortlich. Die erforderliche Unterhaltsreinigung der Schulräume und gedeckten Sportstätten wird von der Stadt an den Wochentagen von Montag bis Freitag durchgeführt. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehende Verunreinigung (z. B. Verschmutzungen durch Siegesfeiern, Verunreinigungen durch unsachgemäßes Schuhwerk, Verwendung von Harz usw.) wird auf Kosten des Mieters beseitigt. Die Kosten einer Sonderreinigung werden vom Vermieter an den Mieter weiterberechnet. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sonderreinigung wird von der Stadt/KSBG bzw. dem zuständigen Hausmeister in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen. Die durch besondere Nutzung der Räume anfallenden Abfälle (Verpackungen von Verpflegung und Kosmetika, Essensreste, Dekorationsreste, Kleidungsstücke usw.) müssen vom Benutzer bzw. seinem Beauftragten entsorgt werden.

V. Besondere Ordnungsvorschriften

§ 11

1. Rauchen innerhalb der Schulgebäude und gedeckten Sportstätten sowie das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumen bedürfen einer Sondergenehmigung.

2. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Pausenhöfen ist nicht gestattet.

3. Bei der Benutzung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten außerhalb der Unterrichtszeit ist der von der Schulleitung bestimmte Ein- bzw. Ausgang zu benutzen.

4. Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs- und Duschanlagen ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Hausmeisters. Soweit die baulichen Voraussetzungen vorliegen und von Sportvereinen bzw. Nutzern eine zuverlässige Aufsichtsperson (z. B. Übungsleiter) benannt wird, kann mit diesem Nutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich vereinbart werden. In diesem Ausnahmefall kann die Aufsichtsperson verpflichtet werden, eine ordnungsgemäße Benutzung und eine etwaige Bedienung technischer Einrichtungen sicherzustellen.

5. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nur so verschlossen werden, dass im Gefahrenfall die Nutzer und Besucher die Tür ohne Hilfsmittel öffnen können. Die Schulleitungen und Hausmeister sind berechtigt, die überlassenen Räume, falls notwendig, jederzeit zu betreten.

6. Sofern Benutzern Schlüssel für Schulräume, Hallen, Geräteräume und Schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.

7. Die Turn- oder Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Besucher (z. B. bei Wettkämpfen) dürfen sich nur an den durch die Schulleitung bzw. den Hausmeister bestimmten gegen Beschädigung des Fußbodens gesicherten Plätzen aufhalten. Das Verwenden von Harz, insbesondere bei Hallenhandball, ist strikt untersagt.

8. Ballspiele, insbesondere Hockey, Fuß- und Handball sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung hierüber steht der Stadt bzw. der KSBG zu.

9. Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Schulräume und gedeckten Sportstätten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. Über etwaige Ausnahmen (bei Veranstaltungen) entscheidet auf Antrag die Stadt bzw. die KSBG. Für die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Benutzer verantwortlich.

VI. Haftung

§ 12

1. Die Stadt bzw. die KSBG überlassen die Schulräume und gedeckten Sportstätten mitsamt des Inventars in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Schulräume und gedeckten Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie Geräte vor Benutzung auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden; sie werden nach Möglichkeit vom Hausmeister sofort gesperrt.

2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt bzw. der KSBG an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages (auch durch Dritte) entstehen. Sachschäden im baulichen Bereich sowie Schäden am Schulinventar, an Sportgeräten usw. werden durch den Hausmeister festgestellt und dem Städtischen Hochbauamt mitgeteilt.

 Die Kosten der Behebung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung von mitbenützten Unterrichtsmitteln u. ä. durch den Nutzer bzw. Veranstalter erfolgt die Feststellung und Berechnung der Sachschäden durch die KSBG bzw. die jeweilige Schulleitung im Benehmen mit dem Schulverwaltungsamt bzw. der Ortsverwaltung.

Bei Schäden werden die Reparatur-Instandsetzungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

3. Der Nutzer stellt die Stadt bzw. die KSBG von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie Zugänge zu den Gebäuden, Räumen und Anlagen stehenden Schäden frei, es sei denn, diese wurden durch die Stadt/KSBG bzw. deren Beauftragte oder Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

 Satz 1 gilt dann nicht, soweit die Stadt bzw. die KSBG für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 4, Satz 1, verantwortlich ist.

 Die Verantwortung des Nutzers nach Ziff. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

 Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt/KSBG und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verlust und Beschädigung eingebrachter Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.) der Nutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.

 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungs- und Verzichtsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt bzw. der KSBG hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

4. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt bzw. die KSBG sowie deren gesetzliche Vertreter, Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt bzw. die KSBG dem Nutzer nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch seine Bediensteten bzw. Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

5. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt bzw. die KSBG zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der überlassenen Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen vor, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzer kann sich zu seiner Entlastung nicht auf die Pflicht der Stadt bzw. der KSBG hieraus berufen.

6. Können Schulräume, gedeckte Sportstätten infolge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

7. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

VIII. Entgelte

§ 13

Für die Benutzung der schulischen Räume sowie der gedeckten Sportstätten werden die in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Mietsätze erhoben. Zusätzlich anfallende besondere Reinigungs- und Heizungskosten (z. B. am Wochenende, Feiertage etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Mietgebühr bei Dauerbelegung erfolgt vierteljährlich entsprechend der aktuellen Belegungsübersicht bzw. des aktuellen Mietvertrages und nicht entsprechend der tatsächlichen Belegung.

Die Miete wird auch dann erhoben, wenn die Halle bzw. die Räume zeitweilig vom Mieter nicht benutzt werden.

Bei Einzelbelegungen berechnet die Stadt bzw. die KSBG im Falle der Nichtnutzung einen Anteil von 50 % des lt. Vertrag angefallenen Mietentgeltes, falls die Rückgabe des Termins der Stadt/KSBG mind. 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin zur Weitervermietung bekannt gegeben wird. Erfolgt die Rückgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt, wird die volle Höhe des vereinbarten Mietentgeltes berechnet.

§ 14

Für die Betreuung der Gebäude und Räume während der Nutzung wird durch die Stadt Karlsruhe bzw. die KSBG ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Hierfür ist eine gesonderte Vergütung gemäß Anlage 3 direkt vom Nutzer an die Person zu bezahlen, die diesen Dienst versieht.

Die Bereitschaftsdienstvergütung ist auch dann zu zahlen, wenn die Räume nicht genutzt werden und dies nicht mindestens
24 Stunden (bei Dauerbelegung) bzw.
8 Kalendertage (bei Einzelveranstaltungen)
zuvor bekannt gegeben wurde.

Falls durch die Vermieterin kein Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestellt werden kann, wird nach Möglichkeit ein Schlüsseldienst eingerichtet. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

Dies geschieht in der Weise, dass dem in der Überlassungsvereinbarung benannten Beauftragten des Vereins für die Dauer der Überlassung die erforderlichen Schlüssel vom Hausmeister ausgehändigt werden (siehe auch § 11 Ziff. 4 und 6).

Nach Beendigung der Mitbenutzung ist der Beauftragte des Vereins verpflichtet, die ihm ausgehändigten Schlüssel vollzählig an den Hausmeister zurückzugeben. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Verein uneingeschränkt für alle Folgeschäden.

Bei Einrichtung eines Schlüsseldienstes obliegt den Benutzern zusätzlich die Verkehrssicherungspflicht für den Weg vom Eingang des Schulgeländes bis Eingang gedeckte Sportstätte, insbesondere die Schneeräum- und Streupflicht.

Die Räume werden dem Vertragsnehmer in ordentlichem Zustand übergeben. Er hat dafür zu sorgen, dass sie im selben Zustand zurückgegeben werden (vgl. auch § 10). Bei der vom Vertragsnehmer durchzuführenden Reinigung ist den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

IV. Erhebungs- und Zahlungsweise

§ 15

Die Entgelte gemäß § 13 sowie der Anlage zur Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH entsprechend den aktuellen zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Sätzen berechnet. Bei laufender Inanspruchnahme werden die Beträge vierteljährlich erhoben, bei einer einmaligen Inanspruchnahme werden sie sofort in Rechnung gestellt.

§ 16

Ein Anspruch auf Heizung während der Dauer der Benutzung besteht nicht. Jedoch sollen die benutzten Räume so erwärmt sein, dass gesundheitliche Schäden vermieden werden. Besondere Heizung bedarf der vertraglichen Regelung. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 17

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft. Die seither gültige Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen der Stadt Karlsruhe vom 01.01.2002 nebst Änderung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Karlsruhe, 01.09.2006
Der Oberbürgermeister